

V StVK 39/17

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin B [REDACTED] als Einzelrichterin

am 29.03.2017

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 25,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Verpflichtungsantrag des Antragstellers vom 19.02.2017 hat sich dadurch erledigt, dass der Antragsgegner am 09.03.2017 dem Antragsteller mitgeteilt hat, eine versehentliche Fehlbuchung vorgenommen zu haben und diese sodann korrigierte.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt,

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277
E: 31.03.

ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden.

Gemäß § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG waren die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen dem Antragsgegner aufzuerlegen, da der Antragsteller voraussichtlich mit seinem Verpflichtungsantrag obsiegt hätte.

Der Antrag war nach summarischer Prüfung von Anfang an zulässig und begründet. Wie der Antragsgegner selbst vorträgt, hat er eine Fehlbuchung zu Lasten des Antragstellers vorgenommen. Diese wäre in jedem Fall zu korrigieren gewesen, indem der Antragsgegner dem Antragsteller den Fehlbetrag in Höhe von 25,00 € ausgezahlt bzw. überwiesen hätte.

Über das PKH-Gesuch war nicht mehr zu entscheiden, da die Instanz abgeschlossen und nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller sich nicht hinreichend selbst äußern konnte.

Soweit der Antragsteller nach Erledigung weiterhin PKH begehrt, ist dies nicht durchgreifend. Ein Prozesskostenhilfeantrag erledigt sich, wenn es zu der vom Antragsteller beabsichtigten Rechtsverteidigung im Rahmen einer Prozessführung noch nicht gekommen ist und es dazu auch nicht mehr kommen kann, weil die Sache selbst sich erledigt hat. Dabei meinen die Begriffe Prozessführung, Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung in § 114 Satz 1 ZPO das eigentliche Streitverfahren. Hier hat sich die Sache selbst erledigt. Eine Sachentscheidung des Gerichts ist nicht mehr möglich. Es ist nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Die Entscheidung ist – sowohl bezüglich der Kosten als auch der Prozesskostenhilfe - unanfechtbar.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

B

Beglaubigt

H

Justizbeschäftigte



Hinweis des Antragstellers:

Die JVA Bochum hat 25,00 € vom Überbrückungsgeld auf das Hausgeld umgebucht, ohne den Betrag wieder zurückzubuchen.

Die schnelle Erledigung kam letztlich NUR zustande, weil ein sehr professioneller Mitarbeiter der JVA Bochum - stets - das persönliche Gespräch sucht, als wohl einziger Mitarbeiter!! Danke Herr Z. für Ihre professionelle Arbeitseinstellung!